

Waldhütte Höhragen

Benützungsreglement für Mieter

Die Waldhütte Höhragen steht grundsätzlich allen Interessenten (nachfolgend Mieter genannt) zur Benutzung für Anlässe offen. Die genauen Abmachungen und Konditionen werden in einem separaten Vertrag geregelt. Mietgesuche sind an das Sekretariat Bereich MPV, Allmendstrasse 8, 8180 Bülach Telefon 044 860 56 02, Fax 044 860 56 03, stadthalle@buelach.ch zu richten.





Inventar

- Tische und Bestuhlung „drinnen“ für ca. 70 Personen
- Festbestuhlung „draussen“ 2 Tische und 4 Bänke
- Abfalleimer/ Reinigungsmaterial
- ca. 8-10 Petrollampen
- Wasserbehälter (können in der Sportanlage Hirslen, auf Voranmeldung Tel. 044 863 17 11) gefüllt werden.
- Gas-Rechaud mit 2 Kochplatten
- Solar-Strom (keine Steckdosen) für Licht in der Hütte
- WC Anlage
- Schwedenofen zum Heizen (nicht zum Grillieren geeignet)
- Feuerstelle draussen (überdacht)
- Eimerspritzer zum Feuer löschen

Tarif

Tagesmiete 11.00 Uhr bis 10.00 Uhr am Folgetag 200 Franken (inkl. MwSt). Die Miete ist bei der Übergabe in bar zu entrichten. Inbegriffen sind Holz, Gas, WC-Benützung und Petrollampen. Abfallentsorgung ist Sache des Mieters.

Besichtigung

Eine Besichtigung der Waldhütte ist möglich und kostet 50 Franken. Bei Vertragsabschluss wird dieser Betrag an die Tagesmiete angerechnet. Terminvereinbarungen via Hausdienst Waldhütten 079 795 83 81.

Übergabe und Rücknahme

- Bis zur gegenseitigen Unterzeichnung des Mietvertrags ist eine Reservation der Waldhütte provisorisch.
- Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages haftet der Mieter gegenüber der Vermieterin für die vereinbarte Mietsumme. Es besteht kein Anspruch auf Mietpreisreduktion, falls der Mieter den Anlass nicht oder nur in reduziertem Umfang durchführt.
- Die Übergabe der Waldhütte inkl. Schlüssel erfolgt in der Regel am Benützungstag um 11.00 Uhr in der Waldhütte oder nach Vereinbarung.
- Die Rücknahme der Waldhütte inkl. Schlüssel erfolgt am Tag danach um 10.00 Uhr oder nach Vereinbarung in der Waldhütte.

Parkplätze

Bei der Waldhütte stehen keine Parkplätze zur Verfügung. Dem Mieter stehen drei Park- bzw. Zufahrtsbewilligungen zu. Fahrzeuge ohne Bewilligung werden mit 100 Franken gebüsst.



Generelle Benützungsbedingungen

Der Mieter ist im Rahmen seiner Aktivitäten in der Waldhütte für Ordnung, Ruhe, Sauberkeit, Hygiene, Beschädigungen, Sicherheit und die Einhaltung der Vorschriften und Gesetze verantwortlich. Es dürfen ohne schriftliche Bewilligung der Betriebsleitung keine Änderungen an mobilen und immobilien Objekten gemacht werden, die nach der Veranstaltung nicht vom Mieter in den ursprünglichen Zustand zurückgesetzt werden.

Ruhe und Ordnung

- Der Waldhütte liegt in einem Wildrevier. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass das Wild und die Fauna durch den Anlass nicht gestört werden.
- Das Aufstellen von Zelt- und Fahrnisbauten ist bewilligungspflichtig. Das Betreiben von Notstromaggregaten ist verboten.
- Die Vorschriften über die Ruhezeiten* sind einzuhalten. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Die Organisatoren sind verantwortlich, dass ab 22.00 Uhr die Lautsprecheranlagen merklich zurückgestellt und ab 24.00 Uhr abgestellt werden.

***Auszug aus der Polizeiverordnung der Stadt Bülach:**

Nachruhe ist von 22.00 bis 06.00 Uhr. An öffentlichen Ruhetagen und täglich ist dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung auch tagsüber (am Morgen, am Mittag und am Abend) Rechnung zu tragen; insbesondere ist jede unzumutbare Belästigung von Drittpersonen durch lautes Diskutieren, Johlen, Singen, Musizieren und dergleichen untersagt.

Reinigung

- Die Waldhütte, das Material und die Umgebung müssen in sauberem Zustand zurückgegeben werden (keine Wegmarkierungen oder Dekorationen, keine Kaugummi- oder Klebbandreste, Böden, Küche, Tische und WC müssen feucht gereinigt werden). Aufwendungen für nachlässig gereinigte Mietobjekte werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- Das Beheben über den normalen Rahmen hinausgehender Abnutzung oder Schäden an Mietobjekten wird dem Mieter in Rechnung gestellt.
- Es ist strengstens verboten, Öl, Fett und Salatsaucen in den Ausguss zu leeren. Bei Widerhandlung wird der/die Mieter/in mit 200 Franken gebüsst.

Rauchverbot

Ab dem 01. Mai 2010 gilt laut Bundesrecht in der ganzen Schweiz ein Rauchverbot in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Widerhandlungen werden mit Busse bestraft



Sonderbewilligungen

Folgende Veranstaltungen sind bewilligungspflichtig:

- Öffentliche Anlässe
- Verkauf von Waren aller Art
- Abgabe von Essen und Getränken gegen Entgelt
- Anlässe mit Einsatz von Lautsprecher- und Verstärkeranlagen
- Durchführen einer Tombola oder Verlosung
- Abbrennen von Feuerwerk
- Demonstrationen und Versammlungen politischer Art

Die Bewilligungen müssen mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung mit dem Formular „Gesuch um Bewilligung einer Veranstaltung“ der Stadtpolizei Bülach gemeldet werden. Zusätzliche Auflagen einer Veranstaltungsbewilligung sind für den Mieter bindend.

Haftung und Versicherung

- Die Stadt Bülach haftet nur für Ansprüche aus Schäden zufolge Werkmangel (Art. 58 OR). Für alle übrigen Schäden haftet der Mieter. Gerichtsstand ist Bülach.
- Beschädigungen an Bauten, Räumlichkeiten und Mobiliar sind nicht versichert. Für solche Schäden haftet der Mieter.
- Die Stadt Bülach empfiehlt dem Mieter für den Anlass in der Waldhütte eine eigene Haftpflicht- und Diebstahlversicherung abzuschliessen.

Dieses Reglement ist Bestandteil des Mietvertrages. Widerhandlungen können die sofortige Auflösung des Mietvertrages nach sich ziehen und Zusatzaufwendungen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Bülach, Januar 2011